

Satzung

über die Benutzung des anonymen Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Am Flamarium“

(Friedhofssatzung „Am Flamarium“)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2003, S. 246), in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat Kabelsketal am 22. September 2004 mit Beschluss-Nr. 130-5./04 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Kabelsketal nur für den anonymen Urnenfriedhof „Am Flamarium“ im Ortsteil Osmünde.

§ 2 Urnenfriedhofszweck

- (1) Der Urnenfriedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kabelsketal.
- (2) Der Urnenfriedhof dient der Bestattung von Verstorbenen in Urnengemeinschaftsanlagen und Urnenreihengräbern sowie der Totenehrung sowie dem pietätvollen Gedenken an die Verstorbenen.
- (3) Der Urnenfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die nach einer Einäscherung die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage bzw. in einem Urnenreihengrab dieses Friedhofes wünschen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Urnenfriedhof „Am Flamarium“ wird für die Gemeinde Kabelsketal durch die Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG, An der Autobahn 1 f, 06184 Kabelsketal OT Osmünde betrieben. Sie wird im Folgenden als „Betreiberin“ bezeichnet. Ihr obliegt die Verwaltung des Friedhofes.

- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung.
- (3) An der Urnengemeinschaftsanlage werden Beisetzungsrechte verliehen. Ein Eigentum an den Grabstätten kann nicht erworben werden. Beisetzungsrechte werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (4) Urnenreihengräber sind Grabstätten in einer Größe von 50 x 50 cm, die individuell gestaltet werden können. Die Grabstätten werden der Reihe nach von der Betreiberin vergeben.
- (5) Die Gestaltung und Pflege des Urnenfriedhofes obliegt der Betreiberin.
- (6) Für die Benutzung des Urnenfriedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Urnenfriedhofsgebührensatzung und dem damit geltenden Gebührentarif erhoben.
- (7) Mit den Ascheresten darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.
- (8) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass Personen nicht beeinträchtigt bzw. deren Gesundheit nicht gefährdet wird.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Urnenfriedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht zusätzlich die Eigenschaft des Urnenfriedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Entwidmung kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit erfolgen.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden mindestens 6 Monate vorher bekanntgegeben.

II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Urnenfriedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.
- (2) Die Betreiberin des Flamariums, kann das Betreten aller oder einzelner Urnenfriedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Urnenfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Urnenfriedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Urnenfriedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Urnenfriedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrräder mitzuführen (ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Betreiberin und deren Erfüllungsgehilfen)
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder in sonstiger Weise zu werben.
 - c. den Urnenfriedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstellen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen zu betreten.
 - d. zu lärmern und zu spielen
 - e. Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f. Grabschmuck, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernen
- (4) Blumen, Grabschmuck und Pflanzschalen dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ort an der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt werden. Reihengräber dürfen nur mit niedrigen Pflanzen bepflanzt werden. Diese dürfen die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf dem Urnenfriedhof bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind 8 Tage vorher anzumelden.
- (6) Wer den Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

III

Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede Feuerbestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Betreiberin anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungsschein bzw. Bescheinigung über die Einäscherung sowie eine schriftliche Erklärung über eine anonyme Beisetzung) beizufügen.
- (2) Die Betreiberin setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen, der Geistlichen und der Bestattungsunternehmen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Asche die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen beigesetzt.
- (4) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8 Beisetzung

- (1) Eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung findet nur statt, wenn eine entsprechende Erklärung des Verstorbenen oder des nächsten Angehörigen vorliegt oder die Bestattung mangels Angehöriger von Amts wegen durchzuführen ist.
- (2) Bei einer Beisetzung in einem Urnenreihengrab ist eine solche Erklärung nicht erforderlich. Angehörige können auf Wunsch an der Beisetzung teilnehmen.
- (3) Das Ausheben und Schließen der Gräber, die Überführung der Urnen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Urnen veranlasst die Betreiberin.
- (4) Eine Um- oder Ausbettung der Urnen aus der Gemeinschaftsanlage ist ausgeschlossen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Urnen beträgt 15 Jahre. Sie beginnt mit dem Todestag des Verstorbenen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Kabelsketal und die Betreiberin haften nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungs- und ordnungsgemäße Benutzung des Urnenfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sie haften ferner nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Einbruch, Diebstahl und Verschulden Dritter verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde Kabelsketal und die Betreiberin haben keine Obhut- und Überwachungspflicht für Grabstätten, ihre Ausstattung und Grabgegenstände. Sie sind nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere verursacht werden, zu treffen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 5 sowie § 6 Absatz 2 betritt;
2. sich entgegen der Vorschrift des § 6 Absatz 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt;
3. mit Fahrzeugen ohne Genehmigung den Friedhof befährt oder parkt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe a);
4. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder in sonstiger Weise wirbt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe b);
5. den Urnenfriedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Grabstellen, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen betritt (§ 6 Absatz 3 Buchst. c);

6. auf dem Friedhof lärmt oder spielt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe d);
7. Tiere mitbringt und frei laufen lässt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe e);
8. Grabschmuck, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dergleichen widerrechtlich zu entfernt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe f);
9. Blumen, Grabschmuck und Pflanzen an einem anderen, als dem dafür vorgesehenen Ort an der Urnengemeinschaftsanlage ablegt (§ 6 Absatz 4).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Gemeinde Kabelsketal, den 22.09.2004

gez. Gude

(S i e g e l)

.....
Gude

M. d. W. d. G. d. Bürgermeisters
der Gemeinde Kabelsketal beauftragt